Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6337

01. 02. 90

Sachgebiet 860

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen

A. Zielsetzung

Weitere Verbesserung und Vereinfachung des Wahlverfahrens der Sozialversicherungswahlen.

B. Lösung

1. Eine zeitlich vorgezogene Prüfung der Vorschlagsberechtigung mit verbessertem Datenschutz.
2. Beseitigung von Härten bei der Wählbarkeit.
3. Vereinfachungen hinsichtlich der Einrichtung von betrieblichen Räumen zur Stimmabgabe und bei der Vertretung der Listenträger im Ergänzungsverfahren.

C. Alternativen

Der Bundesrat schlägt ergänzend vor, Ausländern auch das passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger zuzuerkennen.

D. Kosten

Der Entwurf belastet Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten. Auswirkungen auf die Preise ergeben sich nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) — 810 02 — So 138/90

Bonn, den 31. Januar 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 39, in § 39 Abs. 2 Nr. 3, § 40 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 4, in der Überschrift vor § 43, in der Überschrift des § 61, in § 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Vertrauensmänner" sowie in § 40 Abs. 1 Satz 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 jeweils das Wort „Vertrauensmännern" durch das Wort „Vertrauenspersonen" ersetzt.

2. In § 48 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Wahlankündigung" durch das Wort „Wahlausschreibung" ersetzt.

3. § 48b erhält folgende Fassung:

„§ 48b

Feststellungsverfahren

(1) Ob eine Vereinigung als Arbeitnehmervereinigung vorschlagsberechtigt ist, wird vorab festgestellt. Der Antrag auf Feststellung ist bis zum 28. Februar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres beim Wahlausschuß des Versicherungsträgers einzureichen. Der Wahlausschuß kann dem Antragsteller eine Frist zur Ergänzung seines Antrags mit ausschließender Wirkung setzen. Der Antragsteller ist über die Folgen einer Fristversäumung zu belehren.

(2) Der Wahlausschuß hat durch die Versicherungsbehörde ermitteln zu lassen,

1. ob die Vereinigung von dem maßgeblichen Stichtag (§ 48a Abs. 4 Satz 1) an ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder hatte, die mindestens der Hälfte der nach § 48 Abs. 2 geforderten Unterschriftenzahl entspricht,

2. ob der Vereinigung zu mehr als fünfundzwanzig vom Hundert Bedienstete des Versicherungsträgers angehören,

3. die Höhe der festgesetzten Mitgliedsbeiträge,

4. ob das tatsächliche Beitragsaufkommen der Vereinigung mindestens der Beitragssumme entspricht, die von der nach § 48a Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Mitgliederzahl zu zahlen ist.

Zuständige Versicherungsbehörde ist bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern das Bundesversicherungsamt, im übrigen das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Versicherungsträger seinen Sitz hat. Ist auch ohne Ermittlungen offenkundig, daß hinsichtlich der in Satz 1 genannten Tatsachen die Voraussetzungen für die Vorschlagsberechtigung gegeben sind, oder ist die Vorschlagsberechtigung offensichtlich aus anderen Gründen nicht gegeben, kann der Wahlausschuß mit Zustimmung des Wahlbeauftragten von dem Ersuchen absehen. Der Wahlausschuß soll spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Antragsfrist das Ersuchen nach Satz 1 stellen oder die Zustimmung des Wahlbeauftragten nach Satz 3 beantragen.

(3) Die Versicherungsbehörde soll die Ermittlungen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Ersuchens durchführen. Der Antragsteller hat bei den Ermittlungen mitzuwirken. Die Versicherungsbehörde kann ihm für Mitwirkungshandlungen, insbesondere für die Offenlegung, Aushändigung oder Übersendung von Unterlagen, eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Versicherungsträger hat der Versicherungsbehörde zur Durchführung der Ermittlungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine Liste seiner Bediensteten zu übersenden. Das Ergebnis der Ermittlungen, gegebenenfalls mit anonymisierten Feststellungen über wesentliche Besonderheiten, ist dem Wahlausschuß und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist zu vermerken, welche Feststellungen trotz Fristsetzung wegen mangelnder Mitwirkung des Antragstellers nicht getroffen werden konnten. Das Ergebnis der Ermittlungen sowie die Angaben nach Satz 6 sind für den Wahlausschuß verbindlich.

(4) Der Wahlausschuß soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Antragsfrist über die Vorschlagsberechtigung entscheiden. Gegen die Entscheidung können der Antragsteller und die nach § 57 Abs. 2 anfechtungsberechtigten Personen und Vereinigungen innerhalb von zwei Wochen Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gelten Satz 1 sowie Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Absatz 3 Satz 7 gilt entsprechend, es sei denn, daß begründeter Anlaß für weitere Ermittlungen besteht. In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; die Versicherungsbehörde soll die weiteren Ermittlungen jedoch unverzüglich durchführen.

(5) Erklärungen und Beweismittel, die wegen zu vertretender fehlender Mitwirkung trotz Fristsetzung zu Recht nicht berücksichtigt worden sind, bleiben auch in Klageverfahren nach § 57 ausgeschlossen."

4. In § 48c Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „gilt § 48b Abs. 2" durch die Worte „gilt § 48b Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 4 Satz 1" ersetzt.

5. Die §§ 48d und 50 Abs. 3 werden gestrichen.

6. § 51 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlankündigung" durch das Wort „Wahlausschreibung" ersetzt.

   b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Wählbar ist auch, wer die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1, 3 oder 4 erst nach dem Stichtag erfüllt hat."

   c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „vorgeschlagen" die Worte „, als Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft oder deren Verbänden" eingefügt.

   d) Absatz 7 wird gestrichen.

   e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

      „(9) Vorbehaltlich des Absatzes 6 bleibt die einmal bestehende Wählbarkeit bis zum Erwerb der Mitgliedschaft in dem Selbstverwaltungsorgan erhalten."

7. § 54 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

   „Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Räume zur Stimmabgabe in Betrieben vom Arbeitgeber einzurichten sind, trifft im Streitfall auf Antrag das Versicherungsamt, nachdem es der Geschäftsleitung und den betrieblichen Vertretungen der Arbeitnehmer Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern; der Antrag kann von der Geschäftsleitung oder einer der betrieblichen Vertretungen der Arbeitnehmer oder, wenn eine betriebliche Vertretung der Arbeitnehmer nicht vorhanden ist, gemeinsam von drei Wahlberechtigten des Betriebes gestellt werden."

8. In § 57 Abs. 1 werden die Worte „in § 48b Abs. 3" durch die Worte „in § 48b Abs. 4" ersetzt.

9. § 60 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Wahlankündigung" durch das Wort „Wahlausschreibung" ersetzt.

   b) Folgender Absatz wird angefügt:

      „(6) Ein Listenträger kann bestimmen, daß er durch den Listenvertreter und seinen oder seine Stellvertreter vertreten wird. Listenträger, die eine gemeinsame Vorschlagsliste einreichen, können bestimmen, daß sie durch einen oder mehrere Listenträger oder entsprechend Satz 1 vertreten werden; eine Änderung bedarf der gemeinsamen Erklärung aller Listenträger."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die strukturellen und verfahrensrechtlichen Verbesserungen des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen durch das Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) haben sich bewährt. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt das Bestreben fort, das Wahlverfahren für die Wahlen in der Sozialversicherung zu erleichtern und zu vereinfachen. Darüber hinaus wird für den Datenschutz bei der Prüfung der Vorschlagsberechtigung Sorge getragen. Grundlage hierfür sind die Erfahrungen aus den siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen im Jahre 1986.

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen folgende Verbesserungen vor:

Die Feststellung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmerorganisationen wird zeitlich vorverlagert, um die notwendigen Prüfungsverfahren sorgfältig durchführen und rechtzeitig vor Beginn der Wahlvorbereitungen abschließen zu können. Nur so läßt sich die Gefahr unnötiger, mit kostspieligen Neuwahlen verbundener Wahlanfechtungen verringern. Vorermittlungen, bei denen personenbezogene Daten erkennbar werden, sollen künftig nicht mehr den auch mit Vertretern konkurrierender Organisationen besetzten Wahlausschüssen, sondern einer neutralen Stelle obliegen.

Eine nicht sachgerechte Beschränkung des Vorschlagsrechts und des passiven Wahlrechts wird dadurch beseitigt, daß künftig auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft oder deren Verbände „Beauftragte" zur Wahl stellen können.

Die starre Stichtagsregelung für die Wählbarkeit, die in mehrfacher Hinsicht zu unbefriedigenden Ergebnissen und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten geführt hat, wird aufgelockert.

Die Versicherungsämter werden dadurch entlastet, daß sie Entscheidungen über die Bereitstellung von Räumen zur Stimmabgabe nur noch im Streitfall und nur auf Antrag treffen müssen.

Die Nachbenennung von Organmitgliedern wird durch flexiblere Vorschriften über die Vertretung erleichtert.

Der Entwurf belastet Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten.

Auswirkungen auf Preise ergeben sich nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der an mehreren Stellen des SGB IV verwendete Begriff „Vertrauensmänner" wird durch die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Vertrauenspersonen" ersetzt.

Zu Nummer 2

Stichtag für die Unterzeichnung von Vorschlagslisten ist künftig der Tag der Wahlausschreibung. Die Änderung ist notwendig, weil die in der Wahlordnung geregelte Wahlankündigung um ein Jahr vorverlegt werden soll.

Zu Nummer 3

Die Prüfung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen, die bereits in der Vertreterversammlung vertreten sind, findet nach bisher geltendem Recht erst im Rahmen der Prüfung der eingereichten Vorschlagslisten statt. Die bei den Wahlen im Jahre 1986 gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß angesichts der Anwendung der strengeren Vorschriften über die Vorschlagsberechtigung auf alle Arbeitnehmervereinigungen bei den kommenden Wahlen die hierbei für eine ordnungsgemäße Prüfung und den gebotenen Rechtsschutz zur Verfügung stehende Zeit zu kurz ist. Deshalb sollte über die Vorschlagsberechtigung generell in einem vorgezogenen Verfahren entschieden werden.

Weiterhin entstanden in der Praxis Probleme hinsichtlich der nach § 48a notwendigen Ermittlungen, weil die Wahlausschüsse mit Vertretern der beteiligten Organisation besetzt sind und die Gefahr einer rechtswidrigen Verwendung vor allem von Angaben über die Mitgliedschaft bestimmter Personen bei der zu prüfenden Vereinigung nicht von der Hand zu weisen ist.

Die neue Regelung in Absatz 2 beseitigt diese Problematik, indem sie erforderliche Einzelfeststellungen den Versicherungsbehörden (§ 91 Abs. 1 Satz 1) als neutrale Stellen zuweist. Diese dürfen den Wahlausschüssen das (allgemeine) Ergebnis der Prüfung nur entsprechend Absatz 2 Satz 1 und Einzelfeststellungen nur in anonymisierter Form mitteilen.

Absatz 2 Satz 1 beschränkt die Zuständigkeit der Versicherungsbehörde im wesentlichen auf Ermittlungen, bei denen sensible personenbezogene Daten zu prüfen sind, und knüpft insoweit an die in § 48a for-

mulierten Anforderungen an; Ermittlungen, die darüber hinaus für die Feststellung der Vorschlagsberechtigung notwendig sind, führt der Wahlausschuß weiterhin selbst durch. Der Wahlausschuß hat die Versicherungsbehörde zur Durchführung der Ermittlungen zu ersuchen. Eine Ausnahme ist für den Fall vorgesehen, daß die Ermittlungen überflüssig sind, weil die gesetzlichen Anforderungen aus anderen Gründen offensichtlich nicht erfüllt sind. Das gleiche gilt, wenn die in Absatz 2 Satz 1 genannten Anforderungen offenkundig vorliegen. Um größere Sicherheit zu haben, daß das Beschwerdeverfahren nicht unnötigerweise mit vorher versäumten Ermittlungen belastet wird, bedarf es der Zustimmung des Wahlbeauftragten, wenn der Wahlausschuß von dem Ermittlungsersuchen absehen will. Der Wahlbeauftragte hat eigenständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Absehen von den Ermittlungen zweifelsfrei gegeben sind.

Absatz 3 regelt das Verfahren der Versicherungsbehörde. Diese soll innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Ersuchens die Ermittlungen durchführen, damit der Wahlausschuß innerhalb der für sein Verfahren vorgesehenen Zeit entscheiden kann. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, daß der Antragsteller auch gegenüber der Versicherungsbehörde mitzuwirken hat. Die Versicherungsbehörde kann, wie der Wahlausschuß nach Absatz 1 Satz 3 und 4, dem Antragsteller eine Frist mit ausschließender Wirkung für Mitwirkungshandlungen setzen. Auch eine Belehrung über die Folgen einer Fristversäumung hat zu erfolgen; die Belehrung hat auch die mögliche Präklusion in einem späteren gerichtlichen Verfahren nach Absatz 5 zu umfassen. Der Wahlausschuß ist an die Feststellungen der Versicherungsbehörde gebunden. Die Bindung gilt auch, soweit die Niederschrift vermerkt, daß bestimmte Feststellungen nicht erfolgen konnten, weil der Antragsteller trotz Fristsetzung nicht mitgewirkt hat. Der Wahlausschuß darf zu den Fragen des Absatzes 2 Satz 1 keine eigenen Ermittlungen anstellen.

Absatz 4 regelt das Beschwerdeverfahren. Unbeschadet dessen, daß der Beschwerdewahlausschuß weitere Ermittlungen der Versicherungsbehörde veranlassen kann, ist auch er an deren Feststellungen gebunden.

Absatz 5 schließt auch im gerichtlichen Wahlanfechtungsverfahren nach § 57 die Erklärungen und Beweismittel aus, die wegen fehlender Mitwirkung trotz Fristsetzung nicht berücksichtigt worden sind. Voraussetzung ist, daß die Fristsetzung insgesamt rechtmäßig war und den Antragsteller an der fehlenden Mitwirkung ein Verschulden trifft. Nur durch diese materielle Präklusion kann verhindert werden, daß Wahlanfechtungen Erfolg haben können, obwohl die diesen Erfolg begründenden Umstände im Verwaltungsverfahren schuldhaft nicht vorgebracht worden sind. Angesichts der drohenden hohen Kosten einer Wahlwiederholung ist es geboten, den Antragsteller durch die Präklusionsdrohung zu zwingen, alle entscheidungserheblichen Umstände bereits im Verwaltungsverfahren einzubringen. Eine Präklusion muß folgerichtig auch dann greifen, wenn die Klage nicht durch den Antragsteller, also den unmittelbar Betroffenen, sondern durch andere Klageberechtigte erhoben wird. Absatz 5 folgt hier der bereits in § 57 Abs. 4 angelegten Konzeption. Danach ist in bestimmten Fällen eine Wahlanfechtung nur dann zulässig, wenn der durch die Entscheidung im Wahlverfahren unmittelbar Betroffene von einer ihm zustehenden Beschwerdemöglichkeit Gebrauch gemacht hatte. Die bei der Fristsetzung vorgeschriebene Belehrung hat sich auch auf die mögliche Präklusion zu beziehen, damit dem Antragsteller die Bedeutung fristgemäßer Mitwirkung voll bewußt wird.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 5

Die Übergangsregelungen des § 48d hatten nur für die Wahlen des Jahres 1986 Bedeutung und können deshalb gestrichen werden.

§ 50 Abs. 3 ermächtigt den Versicherungsträger, die Wahlberechtigung auszuschließen, wenn am Stichtag fällige Beiträge nicht bezahlt worden sind. Eine entsprechende Vorschrift enthält für die Wählbarkeit § 51 Abs. 7. Soweit diese Vorschriften überhaupt Bedeutung erlangt haben, sind bei ihrer Anwendung erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten. Unklar ist vor allem, ob die Vorschrift auch greift, wenn gegen einen Beitragsbescheid Widerspruch eingelegt wurde. Es wird deshalb übereinstimmend die Meinung vertreten, daß diese Regelungen entfallen sollten.

Zu Nummer 6

Buchstabe a

Der Stichtag für die Wählbarkeit wird um etwa sieben Wochen näher an den Zeitpunkt gelegt, in dem über die Vorschlagslisten entschieden wird.

Buchstabe b

Auch derjenige, der die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erst nach dem Stichtag erfüllt hat, soll künftig wählbar sein. Der Stichtag bleibt insoweit nur hinsichtlich des Mindestalters maßgebend.

Buchstabe c

Künftig können auch für die nur in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bestehende besondere Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte Beauftragte zur Wahl vorgeschlagen werden. Ein solches Vorschlagsrecht ist bisher nur für die Gruppe der Arbeitnehmer und die Gruppe der Arbeitgeber vorgesehen. Es sind keine zwingenden Gründe erkennbar, den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und deren Verbänden dieses Recht zu versa-

gen. Damit können nach § 44 Abs. 3 Satz 1 vor allem auch Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer für den gesamten Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung als Organmitglieder vorgeschlagen und gewählt werden, unabhängig davon, ob sie in allen Versicherungszweigen auch selbst versichert sind.

Buchstabe d

Siehe Begründung zu Nummer 5.

Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung an die Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 1 (siehe Buchstabe b).

Zu Nummer 7

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Versicherungsämter einerseits größte Schwierigkeiten hatten, von sich aus die Betriebe zu ermitteln, bei denen Räume zur Stimmabgabe einzurichten waren, und andererseits die dann eingereichten Vorschläge über die Errichtung von Räumen zur Stimmabgabe durchweg genehmigen konnten. Dies legt nahe, die Versicherungsämter zu entlasten und sie zukünftig nur noch einzuschalten, wenn die vom Arbeitgeber nach Satz 2 beabsichtigte Regelung von der betrieblichen Vertretung der Arbeitnehmer als nicht ausreichend angesehen wird.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 9

Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe a.

Buchstabe b

Vereinfachung des Ergänzungsverfahrens.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 48b Abs. 6 — neu —)

   In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 48b nach Absatz 5 folgender neue Absatz 6 anzufügen:

   „(6) Für die Versicherungsbehörden gilt § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend."

   Begründung

   Der Entwurf ist um eine Regelung zu ergänzen, nach der die in den zur Durchführung der Ermittlungen nach § 48b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs übersandten Listen enthaltenen personenbezogenen Daten zu löschen sind, wenn ihre Kenntnis für die Versicherungsbehörde nicht mehr erforderlich ist.

2. **Zu Artikel 1 nach Nr. 5** (§ 49 Abs. 3 Satz 1)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende neue Nummer 5a einzufügen:

   ‚5 a. In § 49 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bezirksverbände" die Worte „und Landschaftsverbände" eingefügt.'

   Begründung

   In Nordrhein-Westfalen bestehen als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die jeweils von den Kreisen und kreisfreien Städten ihres Gebietes als Mitgliedskörperschaften gebildet werden. Sie sind Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften. Hinsichtlich des Arbeitgeberstimmrechts ist eine Gleichstellung mit den Bezirksverbänden geboten.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 6 nach Buchstabe a** (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

   In Artikel 1 Nr. 6 ist nach Buchstabe a folgender neue Buchstabe a1 einzufügen:

   ‚a1) In § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „zum Deutschen Bundestag" durch die Worte „nach § 50" ersetzt.'

   Begründung

   Es besteht kein Grund, die Deutsche Staatsangehörigkeit für das passive Wahlrecht bei den Sozialversicherungsträgern als gesetzliche Forderung beizubehalten, während der Gesetzgeber auf sie für das aktive Wahlrecht seit Wiederherstellung der Selbstverwaltung unter der Geltung des Grundgesetzes verzichtet hat. Bei den Kassenärztlichen Vereinigungen haben Ausländer sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht. Die Einschränkung des passiven Wahlrechts zu Lasten der ausländischen Versicherten und Arbeitgeber ist in der heutigen Zeit nicht länger hinnehmbar. Ausländische Mitbürger waren und sind am Aufbau und der Weiterentwicklung unseres Sozialversicherungssystems wesentlich beteiligt. Sie tragen Pflichten und Rechte dieses Systems in gleicher Weise wie ihre deutschen Mitbürger und Arbeitskollegen. Von den Entscheidungen der Selbstverwaltungsgremien sind sie ebenso wie die deutschen Versicherten und Arbeitgeber betroffen. Die hier arbeitenden ausländischen Arbeitnehmer gehören den Versichertengemeinschaften der Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung ebenso an wie ihre deutschen Kollegen. Ihre Beitragsleistung trägt erheblich zur Stabilität dieser Systeme bei.

   Die hier angestrebte Rechtsänderung setzt auch ein wichtiges europapolitisches Signal. Die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes fällt zeitlich mit den nächsten Sozialversicherungswahlen 1992 zusammen. Wird dieser Zeitpunkt nicht genutzt, könnte die Gleichstellung des aktiven und passiven Wahlrechts frühestens zum Jahre 1998 wirksam werden.

   Verfassungsrechtlich steht der Einführung eines passiven Wahlrechts für Ausländer in der Sozialversicherung nichts entgegen. Abgesehen davon, daß der Gesetzgeber derartige Bedenken für das aktive Wahlrecht in der Sozialversicherung nicht gesehen hat, ergibt sich dies schon daraus, daß die Selbstverwaltungen der Sozialversicherungsträger — anders als die kommunalen Selbstverwaltungen — nicht unter die sogenannte Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 Abs. 2 Grundgesetz fallen (BVerfGE 39, 302 [314]).

4. **Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b** (§ 60 Abs. 6 Satz 1)

   In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b sind in § 60 Abs. 6 Satz 1 die Worte „seinen oder seine" durch das Wort „dessen" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Worte „seinen" und „seine" beziehen sich nach den Regeln der deutschen Grammatik auf das Satzsubjekt, also auf das Wort „Listenträger".

   Gemeint sind aber der oder die Stellvertreter des Listenvertreters. Dies wird richtig durch das Wort „dessen" ausgedrückt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Der Vorschlag geht zwar über das in der Begründung enthaltene Petitum hinaus. Es erscheint jedoch richtig, nicht nur eine einzelne Regelung des SGB X für anwendbar zu erklären und es im übrigen beim allgemeinen Datenschutz zu belassen, sondern die Versicherungsbehörden, wie schon in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I), auch insoweit generell den Datenschutz nach dem Sozialgesetzbuch zu unterwerfen.

Zu 2. und 4.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 3.

Den Vorschlag wird die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333